

Schulgeldbescheinigung

1) Die Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung sind staatlich genehmigte bzw. anerkannte Ersatzschulen, die zu einem anerkannten Abschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG führen.

Die Schulen sind in die entsprechende Liste der Oberfinanzdirektion Magdeburg aufgenommen. Diese Aufstellung liegt allen Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt vor.

2) Wir bestätigen, dass das Schulgeld nur für den eigentlichen Zweck des Schulbetriebes erhoben wird. In dem monatlich erhobenen Schulgeld laut Schulvertrag sind keine Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung enthalten.

3) Die Höhe des Schulgeldes bemisst sich nach der aktuellen Schulgeldordnung der Edith-Stein-Schulstiftung.

Die tatsächlich geleisteten Schulgeldzahlungen dokumentiert die Schulgeldleistende selbst durch geeignete Unterlage.



Steffen Lipowski
Pädagogischer Vorstand